

Sechstes Capitel.

§ 160.

ist § 136. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur sind die Worte
 „und außer den im § 137. und 138. bezeichneten Fällen“
 hier mit Recht weggelassen worden.

§ 161.

ist § 137. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur ist statt
 „wo er zu einer bevorstehenden Dienstleistung befehligt war“
 gesetzt worden:

„wo er zu einer bevorstehenden dienstlichen Verrichtung vermöge allge-
 meiner Dienstordnung oder besonders befehligt war.“

Die Strafen sind

zu 1) von einwöchentlichem bis zu dreiwöchentlichen strengen Arrest,
 auf:

strengen Arrest von vier Tagen bis zu vier Wochen oder Militärar-
 beitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Monaten,

zu 2) von Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu einem Jahre,
 auf:

strengen Arrest von vier Wochen bis zu zweijähriger Militärarbeits-
 strafe zweiten Grades

erhöht worden.

Der Entwurf hat demnach theils die Strafen ermäßigt, theils erhöht,
 und sind die Erhöhungen im Interesse der Erhaltung der Disciplin noth-
 wendig.

Wenn nun aber nach § 162. die Möglichkeit geboten ist, die Trunken-
 heit mit wesentlich erhöhter Strafe dann zu ahnden, wenn aus derselben ge-
 meingefährliche Handlungen zu befürchten, oder wirklich entstanden waren, so
 hielt die Deputation die Ermäßigung des Minimi der sub 2. angedrohten
 Strafe auf das jetzige Maaß für zulässig und soll demgemäß die Strafe so
 normirt werden:

„mit strengem Arrest von zwei Wochen bis zu einjähriger Militär-
 arbeitsstrafe zweiten Grades“,

im Uebrigen

kann der Paragraph unverändert bleiben.